

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

**Band:** - (1863)

**Heft:** 15

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementpreis.

Bei allen Postbüroen  
franco durch die ganze

Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.

Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei  
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.

Vierteljährl. Fr. 1. 25.

**Weihbischof oder nicht?**

Wir haben jedoch, abgesehen auch von den bereits berührten Inconvenienzen, noch manches anderes Bedenken zu erheben, das theils in der Sache selbst liegt, theils in den obwaltenden Umständen.

Zu den Bedenken, die in der Natur der Sache selbst begründet sind, gehören folgende drei.

Das erste betrifft die Residenz des Weihbischofs. Entweder soll nämlich der Weihbischof in Solothurn residiren, oder dann in irgend einem andern Theile (unter gegenwärtigen Umständen selbstverständlich im deutschen Antheil) des Bisthums Basel.

In Solothurn selbst residirend, würde der Weihbischof dem Diözesanbischof bessere Dienste leisten können, in der Eigenschaft als Administrations-gehülfe, und in seinen Befugnissen und seiner Thätigkeit mehr vom einheitlichen Haupte, vom Willen des Bischofs abhängen. Allein ganz begreiflich müßte das bischöfliche Ansehen darunter leiden, wenn in einer Ortschaft von kaum 6000 Seelen zwei Bischöfe residirten, gleichsam im Verhältniß von Pfarrer und Vikar, zu geschweigen von tausenderlei Verlegenheiten, die solches der Kathedrale in Bezug auf Insignien, auf Gottesdienst u. s. f. bereiten würde. Wäre erst noch, in diesem Fall, der Weihbischof ein Solothurner und in Folge hiervon solothurnischer Generalvikar oder Commissar, so würde vermutlich der ganze geistliche Verkehr mit Regierung und Klerus an diesen sich anschließen, und der Diözesanbischof selbst würde fremd in seiner

**Schweizerische****Kirchen-Zeitung.**

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

eigenen Residenz. Zudem hätte für die Verrichtung der Weihfunktionen in der ganzen übrigen Diözese jeder der beiden in Solothurn residirenden Bischöfe die gleiche Mühe der Reise, die gleichen Auslagen u. s. f. Keiner hätte wegen gelegener Nähe irgendwelche Präcedenz für die Entscheidung, wer von Beiden gehen wolle. — Es ist nun nur noch zu bemerken, daß der erst erwähnte Vortheil, wonach ein in Solothurn selbst residirender Weihbischof bessere Dienste dem Diözesanbischof leisten könnte und würde, als in der Ferne, gar nicht seinen Charakter als Weihbischof verliert, sondern nur seine Stellung als Administrations-gehülfe. Solcherlei Gehülfen sollen ja aber alle Mitglieder des bischöflichen Senates sein, und es braucht der Bischof nur zu wollen, so kann er sie zu seiner Ausihilfe weit mehr behätigen, als dies bisher geschah. Er kann selbst einen eigenen Generalvikar aus ihrer Mitte erneuern oder einen bischöflichen Commissar für den Kanton Solothurn, ohne daß für das Eine oder Andere die bischöfliche Weihegewalt hinzukommen müß. In Solothurn selbst bedarf es gewiß keines Bischofs neben dem Bischof.

Residirt hingegen der Weihbischof anderswo, und ist zugleich, in engerem oder weiterem Bezirke, Generalvikar, so haben wir einen unlängst baren Dualismus, ein Bistum im Bistum. Der weihbischöfliche Generalvikar kann an sich nur allgemeine Instruktionen empfangen, muß etwa von Zeit zu Zeit Berichte einsenden und seine Befugniß wird gewisse Schranken erleiden. Allein dem ungeachtet, behält er im Uebrigen eine ansehnliche

Eintrittsgebühr  
10 Gts. die Petitzelle,  
bei Wiederholung  
7 Gts.

Erscheint jeden  
Samstag  
in sechs oder acht  
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dem fernestehenden Diözesanbischof gegenüber; er, der lokale Weihbischof als Generalvikar würde mit der oder mit den Regierungen seines Administrationsbezirkes fast ausschließlich verkehren, für einen oder einzelne Kantone den Bischof selbst in optima forma darstellen, und der Bischof in Solothurn wäre für dieses Gebiet der Diözese — ich möchte sagen, als was dem hochweisen Bundesrath der Papst in Rom für die schweizerischen Katholiken erscheint — eine fremde Macht. Und was hätte z. B. Thurgau, was Aargau, was Baselland davon, wenn der Weihbischof, als Generalvikar der Diözese, in Luzern säße? Eben so gut und noch besser würden sie sich in allen Punkten nach Solothurn wenden, wo hin zum Theil die Verbindung noch leichter, und wo der eigentliche Bischof, und zwar von einem geistlichen Diözesanrat umgeben, die erst durch seinen Ausspruch wahrhaft autorisierten Entscheidé gäbe. Man beachte noch, daß in dem Maßstabe, in welchem man die Diözesan-Administration von Solothurn wegzieht, auch das dortige Domkapitel an Bedeutung verlieren und im hinreichend schon eingeleiteten Verfall vorwärtschreiten muß, womit ganz natürlich auch dem Bistum Basel selbst Ruin und Auflösung bevorsteht.

Das zweite, aus der Sache selbst genommene Bedenken betrifft die private Stellung eines Weihbischofs, der als solcher keine Rechte auf die Erhebung zum Diözesanbischof besäße und als Generalvikar ganz von der freien Ernennung eines jeweiligen Diözesanbischofs abhängen würde.

Gesetzt, Bischof Arnold sel. hätte

einen Weihbischof von den Ständen verlangt und erhalten, wäre nun Bischof Lachat gebunden, dessen Dienste in Anspruch nehmen zu müssen? Keineswegs. Und wenn jener Weihbischof zugleich Generalvikar gewesen wäre, müßte Bischof Lachat ihn in dieser Eigenschaft bestätigen? Keineswegs. Also möglicherweise kann ein Weihbischof, von einem Bischof ernannt und verwendet, nach dessen Hinscheid zwar nicht ab-, aber außer Funktion gesetzt werden. Wie traurig wäre eine solche Existenz, wenn auch, gesetzt noch, der Gehalt verbliebe? Man beachte dazu, welche Ausgaben ein Weihbischof für kirchliche Insignien und Gewande übernehmen müßte — und er weiß nicht, wie lange er Alles dessen bedarf?

Um noch eine Bemerkung hieran zu knüpfen, würde nicht auch die Wahl eines Diözesanbischofs bei jeder Erledigung des bischöflichen Stuhles dadurch etwas schwieriger und beschränkter, wenn schon ein geweihter Bischof in der Diözese wäre? Würde nicht der es erwarten dürfen, gewählt zu werden? Und würde er nicht gewählt, wie würde sich wohl oft die Stellung des neuen Bischofs gegenüber dem nicht promovirten Weihbischof gestalten? Sicherlich würden solche Verhältnisse der Diözese nicht zum Heil gereichen.

Das dritte, hieher gehörige Bedenken richtet sich gegen die Ausführbarkeit der Idee, die hauptsächlich die Nachfrage nach einem Weihbischof angeregt hat, — die Idee einer möglichsten Berücksichtigung des französischen neben dem deutschen Sprach- und National-Charakter. Allein um diese Idee in ständiger Weise zu verwirklichen (was an sich, wegen der verhältnismäßig geringen Zahl französisch sprechender Diözesanen, kein Bedürfnis und kein Gebot der Billigkeit ist), müßte man immer neben einem deutschen Diözesanbischof einen französischen Weihbischof und umgekehrt haben können. Die Folge davon wäre aber die jedesmalige Erneuerung des Weihbischofs nach jedem Hinscheid eines Diözesanbischofs. So bekämen wir aber im Bisthum Basel

am Ende drei bis vier gleichzeitige Weihbischöfe. Wir wollen uns näher erklären.

Gesetzt, unter Bischof Arnold wäre schon ein französischer Weihbischof gewesen, der nicht sein Nachfolger geworden. Hätte dieser Umstand die Wahl Lachat's verhindern können? Vielleicht erschwert, aber verunmöglich nicht. So hätten wir denn jetzt also einen erwählten französischen Bischof und einen schon bestehenden französischen Weihbischof. Natürlich wäre dieses der besagten Idee ganz entgegen. Was hätte also zu geschehen? Dem französischen Weihbischof befehlen, auch noch geschwind zu sterben, um einem deutschen Platz zu machen, da ja jetzt der eigentliche Diözesanbischof französisch sei? Oder soll man ihn absetzen, einen Bischof, ohne Vergessen, ohne kanonische Gründe, bloß weil er jetzt überflüssig ist? Und gesetzt, es würde neben Bischof Lachat nunmehr oder später ein deutscher Weihbischof ernannt, der ihn überleben würde; würde man sich wohl gebunden erachten, diesen zum Bischof zu machen? Gewiß nicht. Aber dann müßte man ja wieder einen französischen Nachfolger dem Bischof Lachat geben! Denn würde ein deutscher gewählt, so hätte die Diözese neben dem deutschen Weihbischof nun erst auch noch einen deutschen Diözesanbischof.

Man sieht, diese Idee einer gleichzeitigen Berücksichtigung beider Sprachgebiete ist eine unreife und unpraktische, nebstdem, daß sie einer unwesentlichen Differenz zu starkes Gewicht beilegt.

Wir könnten gegen die Aufstellung eines Weihbischofs für das Bisthum Basel noch mit finanziellen Gründen zu Felde ziehen, indem einerseits der für diese Würde stipulierte Gehalt von Fr. 2000 a. W. zu unzureichend ist und anderseits doch diese Ausgabe in Rücksicht auf das, was damit erreicht würde, zu groß für ein armes Bisthum. \*) Allein wir wollen zum

Schlüß unserer Abhandlung eilen, indem wir, mit einem Blick auf die gegenwärtige Lage, die jetzigen Verhältnisse der Diözese, zeigen, daß in jedem Falle jetzt nicht die Zeit für Aufstellung eines baselischen Weihbischofs ist.

Einmal nämlich liegt die Zeit der stattgehabten Bischofswahl zu kurz noch hinter uns, um alle die kaum vernarbenden Wunden wieder aufzureißen. Die Wahl eines deutschen Weihbischofs würde dieses jedenfalls wieder thun, indem die vom Bischof ausgehende Ernennung durch einen Beschlüß der Diözesankonferenz vom 19. Oktober 1830 an die Anerkennung von Seite der Stände als Bedingung geknüpft ist. Die Frage nach der Gratuität der Personen würde wieder von vorn anfangen, und zwar mit Rücksicht auf dieselben Persönlichkeiten zumeist, die bereits schon darunter zu leiden hatten. Es wäre zudem vorauszusehen, daß die Diözesanregierungen die bei der letzten Bischofswahl von der Conferenz gestrichenen auch bei dieser Wahl nicht acceptiren würden (auch schon wegen der möglichen Consequenzen), sowie auch hinnieder Bischof Lachat kaum sich herbeilassen könnte, aus der Liste der Stände sich die Person seines Weihbischofs zu wählen; er würde wenigstens dadurch schwerlich den Intentionen Roms entsprechen und auch möglicher Weise sich und die Diözese in eine fatale Lage versetzen.

Ferner befindet sich unser erwählter Hochw. Bischof im Alter der rüstigsten Manneskraft, ist von starker Constitution und zäher Gesundheit. Er besitzt also selbst am besten die Requisite zur Überdauerung der beschwerlichen Reisen und Funktionen eines Bischofs von Basel.

\*) Dieser ungenügende Gehalt, von bloß 2000 Fr. a. W., für einen Weihbischof, hat auch die Folge, daß die Wahl der Person eine sehr eingeschränkte sein muß. Sie könnte unmöglich anders als entweder auf ein residirendes Mitglied des Domkapitels oder auf einen der Stiftspröpste in Luzern, Münster, Schönenwerd oder im Aargau fallen. Denn es bedürfte hierzu noch eines ansehnlichen Benefizes, und doch könnte kein mit Seelsorge oder anderweitiger bindender Funktion verknüpftes Benefiz mit jener bischöflichen Würde vereinigt werden.

Bischof Lachat ist gegenwärtig in einem solchen Alter, daß es kaum angemessen sein möchte, einen noch jüngeren mit der bischöflichen Weihe zu betrauen; hätte er aber einen älteren neben sich als Weihbischof, an dem die Gebrüchen des höhern Alters jetzt schon sich zeigen oder bald sich zeigen könnten, so schaffte er sich ja nur eine Last, statt eine Hülfe.

Bischof Lachat ist an Geist und Talent seiner Würde gewachsen und entspricht durch seinen sanften, gelassenen Charakter seiner Stellung vollkommen. Besser darum, er mache sich mit der Diözese und deren Bedürfnissen, mit der Geistlichkeit und dem Volke seines Sprengels bekannt; er zeige sich, trete hinaus, weisend, heiligend, belehrend, erbauend und imponirend. So wird er in der Diözesanverwaltung sich bald vervollkommen und durch weise Administration des Ganzen sich ungetheiltes Vertrauen erwerben. Rathsam und einzlig förderlich für die Diözese ist es, daß sie Ein geistliches Haupt, Einen Vater in Christo habe, der ihre Angelegenheiten ein heitlich und selbst besorge, der die Geistlichkeit lenke und in Verkehr mit ihr trete, der Alle als seine eigenen Kinder und Pflegebefohlenen betrachte und behandle. Eine Heerde sei's und Ein Hirt! Ist einmal dann Bischof Eugen alt und minder kräftig geworden, wird einmal dem Greisen die Last der oberhirtlichen Leitung eines so großen Bistums, und besonders die Berrichtung mühsamer Pontificalhandlungen zu beschwerlich, dann mag er sich einen Gehülfen und Stellvertreter suchen; dann schadet ein Weihbischof auch seinem bischöflichen Ansehen nicht mehr; denn in langer Reihe von Jahren haben wir ihn dann als unsern würdigen Bischof kennen, lieben und schätzen gelernt, und seine Verdienste werden sein Ansehen garantiren. Für jetzt aber sei er und er allein uns Vater und Oberhirt, und er suche auch seinerseits, nach dem Beispiel des heil. Paulus, Allen Alles zu sein!

## Correspondenzen und Notizen.

### Der Bistumsfrage der Urschweiz.

(Mitgetheilt.)

In dem Protokoll der Bistums-Kommission der Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden, (ob und nördl. dem Wald) vom 12. März 1863 lesen wir, daß folgende Anträge zur Abstimmung kamen, nämlich:

1. Ob nach dem Antrage der beiden Hg. Abgeordneten von Uri von weiteren Bistumsverhandlungen für einmal zu abstrahiren und die diesfälligen Berathungen von heute an abzubrechen seien?

Für diesen Antrag stimmten nur die beiden Abgeordneten von Uri, für das Gegenmehr alle übrigen, worauf die ersten die Erklärung abgaben, an den weiteren Verhandlungen gemäß ihrer Instruktion keinen Anteil mehr nehmen zu können, und daher bei den folgenden Abstimmungen sich durchaus passiv verhielten.

2. Ob nach dem Antrag des Abgeordneten der Regierung von Obwalden die Verhandlungen zunächst auf Grundlage des vorliegenden Organisations-Entwurfes, betreffend Errichtung eines dreirärtigen Bistums, fortgesetzt werden wollen?

Dieser Antrag blieb mit der Stimme des Antragsstellers in Minderheit.

3. Ob nach dem Antrage des gleichen Abgeordneten zu beschließen sei, daß von nun an jeder Stand in der Bistumsangelegenheit, bezüglichsweise rücksichtlich des Provisoriums, für sich selbst zu sorgen habe, oder ob nach dem Antrag des geistlichen Abgeordneten von Obwalden gemeinsame Beschlüsse zu fassen, dabei aber hinsichtlich des Fortbestandes des Provisoriums keinerlei Bestimmungen in den Kommissionsvorschlag aufzunehmen seien?

Für den ersten Antrag erhob sich einzlig der Abgeordnete der Regierung von Obwalden, für den letztern dagegen alle übrigen Stimmenden.

Nach diesem Entscheide erklärte der Abgeordnete der Regierung von Obwalden zu Protokolle, daß, nachdem der Antrag auf weitere Verathung über Errichtung eines Bistums der Urkantone keinen Anklang gefunden, der Stand Obwalden sich in der Bistumsangelegenheit freie Hand vorbehalte, übrigens aber auch bereit sei, zum Zweck der Errichtung eines Bierwaldstätter- oder fünförtigen Bistums offiziös und offiziell mitzuwirken.

Hierauf wurde in Hauptsache von sämmtlichen Abgeordneten, mit Ausnahme von Uri, welche sich auch an dieser Abstimmung nicht betheiligt, nach dem Antrag des Abgeordneten der Geistlichkeit von Obwalden, des Hrn. Commissars Imfeld von Sachseln, folgender Beschluß gefaßt:

Die dreiorige Bistumscommission, in Erwägung:

1. daß bei den sich darbietenden Schwierigkeiten im gegenwärtigen Zeitpunkte eine definitive Regulirung der Bistumsverhältnisse der Urkantone, wenn auch höchst wünschbar, doch nicht leicht ausführbar erscheint;
2. daß es aber im wesentlichen Interesse der drei Urkantone liegt, fortwährend alles dasjenige anzustreben, was zur gemeinsamen endlichen Ordnung ihrer Diözesanverhältnisse führen kann;

beschließt, an die nächst zu besammelnde Bistumskonferenz der drei Urkantone folgenden Beschlussesantrag zu stellen:

1. Es sei zu geeigneter Zeit durch eine von der Bistumskonferenz zu bestellende Commission bei den Regierungen der h. Stände Luzern und Zug auf vertraulichem Wege Erfundigung einzuziehen, ob dieselben sich geneigt finden, mit den Regierungen der Urkantone, behufs Gründung eines Bierwaldstätter- oder fünförtigen Bistums in Unterhandlung zu treten.
2. Das Ergebnis der eingeholten Erfundigung sei von der Commission der Konferenz zum Zweck der Antragstellung an die Regierungen der Urkantone mitzutheilen.
3. Gegenwärtiger Beschluß sei der von der Konferenz ernannten Commission zuzustellen.

Die nächste Konferenz soll in Beckenried besammelt und von der Regierung von Unterwalden nördl. dem Wald beförderlich ausgeschrieben werden.

„Mach's nach.“

(Zum Schematismus des Bistums Chur.)

Durch die „Kirchen-Zeitung“ aufmerksam gemacht auf den Churer-Schematismus habe ich denselben sorgfältig durchgesehen und ich fühle mich verpflichtet, öffentlich dem Ordinariat von Chur für diese Arbeit zu danken; dasselbe Werk dient als Vorbild für die übrigen Schweizer-Bistümer, welche solche statistisch-historische Werke leider noch nicht besitzen; dasselbe zeigt auch, daß im Bistum Chur weit mehr Organisation, Geist und Strebsamkeit herrscht, als gewöhnlich vorausgesetzt wird, ja wir nehmen keinen Anstand, zu erklären, daß es z. B. noch viele Zeit und

Arbeit erfordert, bis das Bisthum Basel eine Organisation besitzen wird, wie das Bisthum Chur dieselbe laut diesem Schematismus bereits hat; die Leute „Dahinten“ sind weiter fortgeschritten als wir, die wir uns „Voran“ glauben.

Um das Publikum von der Nichtigkeit dieser Behauptung zu überzeugen, genügt es, dasselbe mit dem Inhalt des Churer-Schematismus näher bekannt zu machen; dasselbe enthält:

1. Gründung des Bisthums Chur und Reihenfolge der Bischöfe. Dom- und Kollegiatstifte. A. Domstift zu U. L. F. Maria Himmelfahrt. B. Kollegiatstift zu St. Bittore in Misog. Diözesan-Behörden: General-Vikariat; geistlicher Rath; bischöfliche Kanzlei; bischöfliche Vikariate und Kommissariate; bischöfliche Schulinspektoren. Diözesan-Lehranstalten: Clerical-Seminar ad S. Lucium; Lyceum und Knabenseminar in Schwyz.

2. Pfarrgeistlichkeit. A. Im Bisthum anwesende und verpfründete Geistliche. Nach den Kapiteln geordnet mit Angabe der Patrone, der Entstehung, der Zahl der Seelen, der Schulen, der Ortschaften, welche zur Pfarrei gehören, sowie der Zahl, des Alters, der Weihungen und Würden der angestellten Geistlichen sämtlicher Pfarreien in den Kantonen Graubünden, Schwyz, Zürich, Uri, Unterwalden, Glarus und Appenzell. B. Unverpfründete Geistliche. C. Geistliche außer der Diözese.

3. Ordensgeistlichkeit. A. Mönchsflöster. a) Benediktinerflöster: in Disentis, Einsiedeln, Engelberg; b) Kapuzinerflöster: in Schwyz, Urth, Altendorf, Stans, Sarnen, Appenzell, Näfels, Hospiz auf dem Nigi. B. Frauenflöster. a) Benediktinerinnen: in Münster, Ali bei Einsiedeln, Seedorf, Sarnen; b) Dominikanerinnen: in Ratis, Schwyz; c) Franziskanerinnen: in Muotathal, Altendorf, Stans, Wassenstein-Gonten, Grimenstein, Appenzell. d) Congregationen: Die barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuze zu Ingenbohl; Schwestern der ewigen Anbetung in Rickenbach. e) Congregatio-

nen, welche sich sonst noch im Bisthume befinden.

4. Höhere Lehranstalten und Fortbildungsschulen. A. Für Knaben. B. Für Mädchen.

5. Zugaben. Berichte an das bischöfliche Ordinariat. Verzeichniß der neugeweihten Priester. Verzeichniß der in die Diözese eingetretenen Priester. Verzeichniß der aus der Diözese ausgetretenen Priester. Gestorbene Priester. Spezielle Uebersichtstabelle der zum Bisthume gehörigen Katholiken. Allgemeine Uebersichtstabelle. Register und statistisch-historische Beschreibung des Bisthums Chur.

Wahrlich welch' reichhaltiger, belehrender Inhalt! Als im Mittelalter der Bau eines monumentalen Münsters vollendet war, schrieben die Bauleute einfach an die Mauer: „Mach's nach;“ und nach Durchsicht dieses Churer-Schematismus rufen wir den übrigen Schweizer-Diözesen zu: „Mach's nach!“

#### Kirchliches Leben in Sursee.

(Aus der Brieftasche eines Reisenden.)

Was der öffentlichen Erwähnung würdig ist und ein Plätzchen in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ verdient, ist die religiöse Gesinnung und gemeinnützige Handlung des Surseer Volkes. Das Volk in und um Sursee ist im Allgemeinen nicht blos mit dem Munde, sondern in Thaten und Handlungen katholisch.

Gehe man an Sonn- und Festtagen in die dortige Klosterkirche, so findet man selbe angefüllt, von Andächtigen, welche die heil. Sakamente empfangen. Kommt man zum Gottesdienste, so findet man die geräumige Pfarrkirche ganz dicht angefüllt. Geht man in die Nachmittagsandacht, so findet man die dasige Jugend in der Kirche, Jünglinge von 20 Jahren werden theils von ihren Eltern, theils von den Meisterschaften zum Kirchenbesuch angehalten.

Begibt man sich bei Leichenbegängnissen auf den Gottesacker, so findet man ganze Scharen von Menschen, die allwärts hinzugeeilt sind, um ihrem verstorbenen Mitbruder oder Mitschwester die letzte Ehre zu erweisen. Selbst in den kalten Wintertagen findet man die Kirche von Andächtigen fast angefüllt, und zwar an Werktagen, welche

dem heil. Opfer der Messe beiwohnen. Schreiber, Geschäftslute und Handwerker finden Zeit, in früher Morgenstunde einer heiligen Messe beizuwohnen.

Auch wenn man die Abendunterhaltungen in den Gasthöfen besucht, so trifft man „studirte Leute,“ welche ihre Väterreligion auf den philosophischen Schulbänken nicht verloren haben; ihre Gespräche sind nicht Religionsspötteleien, sondern betreffen das Wohl der Gemeinde und des Kantons, wie selbes immer auf kirchlicher Grundlage zu heben sei. Die Gemeindebehörde sorgt väterlich für die religiöse Jugendbildung und für das Wohl der Armen und Waisen durch die den Thedossius-Schwestern übergebene Armenanstalt. Der Auf- oder Umbau eines großen Schulhauses ist beschlossen, und an keiner Stelle wird abgeschnitten, wenn es für religiöse Jugendbildung gilt. Junge hoffnungsvolle Kräfte kehren von den Hochschulen heim; solche, welche den Doctor-hut Juris erlangten, sind im Kirchenrecht so bewandert, daß man im heutigen Zeitalter sich verwundert, daß junge Leute sich mit diesem Fach so befaßten und eine solche Wissenschaft darin erlangten, was man aber ihrer guten Zugenderziehung zuschreiben muß. Mit einem Wort: Schreiber dieser erbaute sich auf seiner Durchreise in Sursee sehr und beschloß, solches zur Erbauung und Nachahmung in die „Kirchenzeitung“ zu setzen.

Ist ein Fremder eine Zeit lang bei diesem braven Völklein, so vergibt er seine Heimath und möchte auf diesem Tabor seine Hütte ausschlagen.

Soviel über den wahren Sachverhalt.

#### Der Wirthshausbesuch der Geistlichen.

(Mitgetheilt.)

Da unter den diebjährigen Conferenztheses für das Bisthum Basel auch die Wirthshausfrage erscheint, so dürfen folgende historische, kirchenrechtliche Notizen den Hochw. Geistlichen willkommen sein:

Den Geistlichen jeden Ranges waren seit den ältesten Zeiten bis heute von der hl. Kirche der Besuch der Schenkhäuser streng verboten, es sei denn auf Reisen oder aus anderer Nothwendigkeit. Diese

Verbote lesen wir in den apostol. Constitutionen Can. 54. bis 59. Concil. v. Laodicea Aº. 320. Can. 24. „III. „Carthago Aº. 397. Can. 27. „Trullo Aº. 690. Can. 9. „Frankfurt Aº. 794. Can. 19. „Turon Can. 20. „Lateran Aº. 1215. Can. 16. „Ravenna Aº. 1317. Rubr. 4. „Narbonn Aº. 1557. Can. 17. „Cambra 1565. tit. 8. cap. 6. I. „Mailand 1565. Part. 2 tit. 25. Der hl. Erzbischof und Cardinal Carl Borromäus forderte die Bischöfe auf, die Geistlichen, welche zu ihnen kommen, entweder selbst aufzunehmen oder ihnen ein eigenes, in gutem Ruf stehendes Gasthaus anzzuweisen. Ferner die Synode von Konstanz Anno 1609. Part. 2. tit. 1. Nr. 15. Der Hirtenbrief des Erzbischof Carl Theodor Anno 1803. (Siehe Sammlung bishöfl. Hirtenbriefe und Verordnungen von Konstanz S. 141 und 161.)

Wir lesen selbst diese Verbote in Civilgesetzen, wie in den Aurelian. Constitutionen Anno 1560 Art. 25; in dem Pariser Parlament Anno 1698; in dem Nenner Parlament Anno 1627, 1711, 1724, in welchen sogar Civilstrafen für Übertreter verhängt waren.

Domherr Röhner.

(Mitgetheilt aus dem Aargau.)

9. Probe der Gesinnung. „Tempora si fuerint nubila, solus eris.“ — a) Die berüchtigten Badener-Conferenz-Artikel beunruhigten Geistlichkeit und Volk nicht wenig. Selbst der Hochw. Herr Bischof Salzmann brach das Stillschweigen, und schrieb unter'm 10. April 1835 an den kleinen Rath von Aargau, daß er, wie alle wahrhaft katholischen Bischöfe, dergleichen Artikel „standhaft mißbillige und sich und die Jurisdiktion und Rechte des bishöflichen Stuhles von Basel und der heil. Kirche dagegen feierlich verwahre.“ Beinahe um die gleiche Zeit erhob auch das Oberhaupt der katholischen Kirche seine Stimme. Am 17. Mai des gleichen Jahres erließ der Papst an alle Bischöfe, Kapitel, Pfarrer und die kathol. Geistlichkeit der Schweiz ein Rundschreiben, wodurch er vermöge apostolischer Machtvolkommenheit die Badener-Conferenz-Arti-

kel mit allen ihren Beschlüssen verwirft und verdammt. Dadurch ward die unselige aargauische Proklamationsgeschichte eingeleitet. Die großräthliche Proklamation, welche den Bischof auf die ärgste Weise herabwürdigte, sollte am 17. Mai 1835 durch die Geistlichen von der Kanzel herab verlesen werden. Eine unbegreifliche Zumuthung! Pfarrer Röhner nebst vielen Andern verlas nicht. Darauf fällt das h. Obergericht unter'm 8. Februar 1835 in Abänderung des Bezirksgerichtlichen Erkenntnisses Baden vom 6. Juni gl. J. (das noch schärfer lautete), folgendes Strafurtheil:

„Pfarrer Röhner zu Kirchdorf sei seiner Stelle als Dekan des Kapitels Neugensberg entsezt, auf zwei Jahre als Pfarrer von Kirchdorf eingestellt, und erst nach Ablauf dieser Zeit wieder fähig, die pfarramtlichen Verrichtungen in dieser Pfarrei zu übernehmen. Unterdessen soll aus den dem Pfarrer verbleibenden Pfarr-einkünften dessen Stellvertreter nach den Bestimmungen der hohen Regierung angemessen entschädigt werden, und Röhner während seiner Einstellung unter besondere Polizeiauflauf gestellt werden.“

Die hierauf folgenden Verhandlungen zwischen dem protestirenden Bischof und der aargauischen Regierung sind so unerquicklich, daß sie lieber unberührt bleiben. Genug, der Pfarrer blieb, weil der Ge-walt erlegen, suspendirt. Die Gemeinden der Pfarrei Kirchdorf sandten gleich nach dem bezirksgerichtlichen Urtheil aus eigenem Antrieb Abgeordnete an das Obergericht in Aarau, um Milderung des ergot-bitanten Badener Blizes zu erwirken. Umsonst. Nach erfolgtem obergerichtlichen Urtheile kamen dieselben, abermals ohne des Pfarrers Rethum, bei jeder Großrathssitzung mit dem Gesuche um Strafnachlaß für ihn ein, bis endlich durch Dr. Bruggisser versäumte Berichterstattung in dieser Sache die zwei Jahre der Strafdauer verflossen waren.

Während dieser ganzen Zeit war die Stimmung der Pfarrei zwar eine sehr trübe; aber keine beleidigende Miene, kein kränkendes Wort ward gegen den Hartge-prüften Seelenhirten gebraucht; gegen-theils, man ermunterte ihn zur geduldigen Ausdauer, in der Besorgniß, er möchte,

der Quälerei müde, den Platz räumen und anderswo sein Auskommen suchen. b)

Die Sache ward auf die Spitze ge-trieben. Dem auf den 31. August 1835 versammelten Grossen Rath legt der kleine Rath den schriftlichen Bericht vor (28. August) über die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten des Kantons. Die Anträge der Kommission sind bekannt. Um Bischof und Geistlichkeit mürbe zu machen, wird sub. Nr. 4 beschlossen: „Alle mit Seelsorge betrauten Geistlichen sollen bei Verlust der Pfründe dem Kanton den Eid schwören.“ Die Beleidigung ward auf den 24. November 1835 angeordnet. 112 Geistliche verweigerten unter wohl motivirter schriftlicher Erklärung den unbedingt geforderten Eid; nur 12 leisteten ihn. Selbstverständlich gehörte der seit dem 16. Juli 1835 vom Staat suspendirte Pfarrer Röhner in Kirchdorf den ersten an.

An jenem verhängnisvollen Morgen war die Kirche in Kirchdorf zum Anhören der heil. Messe voll besetzt. Beim Herausgehen sprach der Pfarrer etwas Weniges zur Versammlung, hauptsächlich: „Da ihm Priestereid und Gewissen nicht erlauben, den so verlangten unbedingten Staats-Eid zu schwören, so werde er es auch nicht thun und somit könne er nicht mehr von Baden als ihr Pfarrer zurückkehren.“ Also Abschieds-, Dankes- und einige Er-mahnungsworte und Heimgang. Alles zur Kirche hinaus: Weiber und Kinder knieten schluchzend und betend auf dem Kirchhofe, von wo man ihn sehen konnte, nieder. Die Männer folgten ihm nach, umringten ihn, fassten ihn an Leib und Kleid, tumultuirten. „Bleiben Sie bei uns, wir lassen Sie nicht“ u. s. w. Am Abend, als der Eid fast allgemein nicht geschworen war, kamen die Kirchdorfer ihrem Pfarrer entgegen und beglückwünschten ihn. Ehre der Gemeinde, die in Freud und Leid so zum Hirten hält!

c) Im Jahr 1845 den 7. November verrichteten mehrere Pfarrgemeinden des Bezirks Baden unter Leitung ihrer Geistlichkeit eine große Wallfahrt nach Einsiedeln, wohin Röhner fast alljährlich zu pilgern gewohnt war. Dieser stand an der Spitze oder in der Mitte der unab-

fehbaren Befreitheit, und so durch die Stadt Zürich ziehend, betete er die Namen Jesu Christi laut und langsam vor. So was hatten die an die Strafen strömenden Bürcher seit der Reformation wohl niemals mehr gesehen und gehört. Der Biltgang selbst galt der Rettung des tief entzweiten Vaterlandes. <sup>mit dem Biltgang</sup> 3) Treu den Vorchristen der Kirche erwies sich Pfarrer Nohner beim letzten aargauischen Cheverkündungskonflikt vom Jahr 1858. Er legte mit mehrern andern Amtsbrüdern den vollgültigen Beweis ab, wie wenig die nachdrücklichsten Ordnungsbüchern geeignet sind, die Überzeugungstreue des Mannes und dessen Gehorsam gegen die Kirche wankend zu machen. Und doch war Nohner dem Staat nicht weniger in Allem, was recht und gut ist, ergeben und gehorsam wie der Kirche; und Niemand war pünktlicher und gewissenhafter in Beobachtung der Staatsgesetze und Verordnungen, als Er. <sup>\*)</sup>

#### C. Der Dekan.

Nohners Dekanat fiel in eine höchst aufgeregte Zeit. Nohner ahnte den nahesten Sturm. Prophetisch hatte er an den neuwählten Dekan Groth geschrieben: „Pontifices können wir nicht werden, aber Martyres.“

1. Dem Bischof trug er als Dekan die Bitte vor, Geistesübungen für die Geistlichen der Diözese anzuordnen und Pastoralkonferenzen; ihm war klar, wie nothwendig ein solches Einigungshand für den Clerus sei.

2. Im Kapitel brachte er den Lesezirkel in Antrag, der eingeführt, anfänglich so leidenschaftlichen Gang hatte, dann aber über der Versendung oder Circulation der Bücher stockte.

Mit großem Zeitaufwand wurden von ihm die vom katholischen Kirchenrathe des Kantons Aargau geforderten neuen Statuten entworfen, geschrieben, nach den

\*) Anbei sei auch der Hochw. Herren erwähnt, die seit den Vierziger-Jahren Hrn. Pfarrer Nohner als Vikarein nach einander treu unterstützt, und theilweise vorzüglich Dienste in Kirche und Schule geleistet haben. Es sind die Herren: Matth. Birchmeier, Pfarrer in Lunkhofen, Joh. Gv. Bertele, Pfarrer in Wasen, Jos. L. Karpf, Kaplan in Sirnach, B. Wiederkehr und Ulrich.

Kapitels beschlossen verändert, wieder eingeschrieben u. s. w., bis selbe vorgelegt werden konnten. (Wo in aller Welt sie modern, ist unbekannt.)

3. „Dem Staat gegenüber“ so spricht sich Dekan Nohner einem Freunde gegenüber schriftlich aus, „sind alle die ungeheuerlichen Brofi'schen und Tanner'schen Beschuldigungen: er habe conspirirt, mit der Munitaur, Jesuiten, Klöstern in Verbindung stehend, lügnerische, verläumderische Artikel gegen Staat und Personen, in schwarze Zeitungen einrücken lassen, gewöhlt, das Volk beunruhigt, aufgeheizt i.e. c.; in uno et omni, nichts als baare Verlämungen gewesen, Wehungen des Gerichtsstaats, dem er, der Gefaßte, erliegen sollte.“ Nicht, um das höchst leidenschaftliche kirchlich-politische Treiben unseres 4. Dezenniums in Erinnerung zu bringen, wohl aber zur Ehrenrettung eines so schwer angegriffenen und verlästerten Ehrenmannes, sei dies angebracht.

4. Dann stand Dekan Nohner vereinzelt in der Nothwehr. An Briefen von den Dekanen Dosenbach und Groth, voll Eifers, Muth und Kraft, fehlte es nicht; aber nirgends Feststehen, Haltung, Ausdauer. In der Hoffnung, den geordneten Organismus des Kapitels um so eher hergestellt zu sehen, legte er das Dekanat, das nur noch in den Augen des Bischofs, nicht aber des Staates Geltung hatte, gegen Ende der Vierziger-Jahre in die Hand des sel. Bischofs Salzmann, der ihn auch freundlich entließ. Erst im Jahr 1849 erhielt Dekan Nohner wieder einen Amtsnachfolger in der Person des gegenwärtigen Stiftsdekans Huber in Burzach, damaligen Pfarrers in Lengnau.

(Schluß folgt.)

#### Wochen-Chronik.

**Tessinischs Bisthum.** Die Hauptpunkte des Turiner-Vertrages über die streitigen Güter des Bisthums Como in Tessin sind ungünstig und lauten:

1) Alle im Kanton Tessin gelegenen Güter des Bisthums Como fallen in Natur der Schweiz, d. h. den betheiligten Kantonen anheim, gegen eine an die bischöfliche Tafel auszubezahlende Aus-

lösungssumme von Fr. 6000 jährlicher Rente oder ein Ablösungskapitel von Fr. 133,333. <sup>Fr. 133,333. 6. 9. 1849. a. 1850.</sup>

2) Statt der Einkünfte in Natura des der Schweiz verbleibenden Vermögenstheiles werden dem jehigen Bischofe von Como, so lange er den Bischofssitz inne hat, jährlich in bar und fix Fr. 4250 bezahlt.

3) Über die besonderen Stiftungen und Anstalten, die mit dem Bisthum verbunden waren und in dem Vertrage speziell aufgezählt sind, wird eine gegenseitige Ausscheidung festgestellt und alle desfallsigen Verhältnisse geregelt, mit Ausnahme einiger untergeordneter Punkte, welche nicht aufgeklärt genug waren und deshalb an eine Verständigung verwiesen wurden.

Der Bundesrath hat diesen Vertrag noch nicht vor die letzte Bundesversammlung gebracht, weil er dem Großen Rath des Kantons Tessin Zeit geben wollte, sich darüber auszusprechen.

**Solothurn.** An die Ausgaben der letzten zwei Jahre für das Priesterseminar in Solothurn hat der Kanton Luzern Fr. 10,565 beizutragen. Laut Andeutungen öffentlicher Blätter soll man diese Ausgabe in Luzern in einigen Kreisen hoch finden; allein wird für die Bildung z. B. des Militärs nicht mehr verwendet?

— Das Vermögen des hiesigen freiwilligen Armenvereins betrug Ende des Jahres 1862 30,216 Fr. 38 Rp.; es sind hiervon 20,464 Fr. 81 Rp. Vermögen des Armenfondes und 9751 Fr. 57 Rp. Vermögen des Kleinkinderschul-

fondes.

**Luzern.** (Brief v. Münster.) An das hiesige Stift sind seit einiger Zeit wirklich erfreuliche Kräfte gekommen, man hört es auch im Chor und sonst. Nur fällt einigen Bewohnern von Münster und Umgegend der neumodische Kleiderwechsel bei früherhin einfach und priesterlich gekleideten Geistlichen auf. Das Kleid macht allerdings den Mann nicht, am wenigsten den Priester, allein in den Kleidern offenbart doch meist der Mensch sein Inneres und das soll reinlich aber nicht modisch sein.

— „Nath's Herr Josef Leu: der Kampf zwischen Recht und Gewalt in

der schweizerischen Eidgenossenschaft." Unter diesem Titel wird von Hrn. C. Siegwart-Müller ein interessantes Werk erscheinen, das über 70 groß Octav-Bogen umfassen und in etwa 17 Abschnitte zerfallen soll, wovon 9 Abschnitte Rathsherrn Leu's Privatleben und öffentliches Wirken darstellen; die übrigen Abschnitte werden die Verfassungsänderung im Kanton Luzern und das Wirken der Regierung von 1841, die Jesuitenberufung, die Freischäarenzüge und die Ermordung des Rathsherrn Leu darlegen.

— (Mitgeth.) „Sechs Krüge Wasser oder Wein“ von M. Fischer sind soeben in dritter Auflage erschienen; diesmal geziert mit dem gelungenen Stahlstich „das Wunder Christi bei der Kanaer-Hochzeit.“ Brautleuten, Eheleuten und verständigen ledigen Personen ist sehr zu empfehlen, diese „Krüge“ sich zu verschaffen und daraus mit Bedacht stärkenden, gesunden Wein zu trinken; sie werden reinen, guten Ehren-, Kränzle-, Kammer-, Friedens-, Kinder- und Himmelss- wein finden.

**Zug.** Der Regierungsrath hat zwei fremde Gesellen, welche an Sonn- und Feiertagen arbeiteten, um dann vermutlich am Montag „Blauen“ zu machen, mit Zahlung der gesetzlichen Buße ge straft.

**St. Gallen.** (Bf.) Die Bischofsweihe ist bestimmt auf den 1. Sonntag im Mai angesetzt und sollen dabei der Bischof von Feldkirch als Konsekrator und Propst Dr. Döllinger von München nebst dem Abte von Einsiedeln als Assistenten fungiren. Bei diesem Anlaß ließe sich eine interessante Abhandlung schreiben über die bischöfliche Jurisdiktion und Rechtsame in der hierseitigen Diözese; denn episcopus regens ist eigentlich der sogenannte katholische Administrationsrath von jher und jetzt noch. (Eine Abhandlung über den gleichen Gegenstand dürfte noch in mehr als einer Schweizer-Diözese nicht minder interessant ausfallen und zeitgemäß sein.)

**Schwyz.** Letzter Tage wurden im Institut der barmherzigen Schwestern in Ingenbohl öffentliche Prüfungen der Kandidatinnen und Pensionäre abgehalten. Das Ergebnis wird sehr gerühmt. Lehr-

gegenstände sind diejenigen einer guten Realschule, und englische, französische und italienische Sprache. — **Obwalden.** Engelber g. (Brief) Sr. Gr. der verdienstvolle Abt Tanner spart keine Sorgfalt und Auslagen, um seine jungen Priester gut auszubilden; dieselben werden zur Vollendung ihrer Studien noch auf die berühmtesten theologischen Lehranstalten des Auslands gesandt. Bereits hat das ländliche Stift schon recht viele ausgezeichnete Professoren, die Schule zählt dies Jahr 45 Schüler. Für Hebung der Schule und des klosterlichen Lebens ist der Hochwst. Abt unermüdet. **Protestant. Berichte aus der Schweiz.** Zur Ehre der Berner Bauern ist zu bemerken, daß sie sich an dem Maskenzug und Tanz der Städter wenig betheiligt. In Gondiswil sollte laut öffentlicher Auskündigung von Schulkindern am Ostermontag im Wirthshaus eine theatralische Vorstellung gegeben werden; das Theater mußte aber unterbleiben, weil sich allgemeiner Unwill dagegen gezeigt hatte.

— Das Ehescheiden kommt immer mehr zur Mode. Im Jahr 1862 behandelte der evangelische Kirchenrath von St. Gallen 33 Ehegeschäfte; in 24 Fällen wurde die verlangte gänzliche Scheidung der Ehe ausgesprochen.

**Kirchenstaat.** Aus Rom eingetroffene Depeschen melden, daß der Papst am Oster-Sonntag im Vatikan das Hochamt feierte und dann von St. Peter aus den feierlichen Segen über urbi et orbi sprach, unter großem Jubel der zahlreich aus Nah und Fern herbeigeströmten Gläubigen.

— Rom. Die Verhaftung Fausti's hat keine Verwicklung herbeigeführt; Antonelli hat die Schulden Fausti's anerkannt, der sein Vertrauen verrieth.

**Italien.** Es bleibt ausgemacht, daß in Italien sich ein religiöses Schisma vorbereitet, dessen Keime jedoch in Paris zu suchen sind. Die „Freidenker“ haben sich in Paris zu dem Zwecke constituiert, um im Geiste des Volkes den religiösen Sinn, wo möglich mit der Wurzel auszurotten. Der Verein wird Prämien für diejenigen austheilen, welche sich vom

„Joch der Priester“ befreien. Die Propaganda wird besonders unter den Arbeitern energisch betrieben. Man verlangt von ihnen bloß 2 Francs jährlich; für diese kleine Summe erhalten sie in Krankheitsfällen vom Vereine Pflege und Medicamente umsonst. Sie haben dafür mit Eines zu thun: sie müssen sich verpflichten, sich nicht an die Kirche zu halten und sich mit dem bürgerlichen Begräbniß, wie solches gegenwärtig in Belgien geübt wird, einverstanden erklären. Ihre Devise ist: „keine Priester mehr bei unserem Todtenbett, bei unserer Vermählung, bei der Geburt unserer Kinder!“ Nicht einmal einen Taufe mehr! Man führt bürgerliche Begräbnisse aus, wirft die Leichname in Behältnisse, die natürlich ohne alle christliche Zeichen sind und trägt sie durch die Stadt bei den Klängen der Musik und unter dem Geleite der „Brüder und Genossen.“ Längere Zeit hindurch hatten diese Vereine wenig Protesten gemacht, denn die große Masse im Volke verurtheilte diese Verirrungen, aber nach und nach hat sich die Zahl der Sectirer vermehrt und der Absatz greift immer weiter um sich; dabei sorgen sie in Frankreich etc. genau dafür, daß die Polizei sie nicht mit den geheimen politischen Vereinen verwechsle; sie wollen nichts anderes als — Freidenker sein!

— Man läßt sich's große Summen kosten, damit Passaglia den niedern Klerus für die neuen Ideen gewinne und der weltlichen Herrschaft des Papstes abwendig mache. Bis jetzt hat man noch keinen einzigen Bischof gewonnen, und überhaupt noch gar nichts durchgesetzt, als die Bildung einiger sogenannten Hilfs gesellschaften, von denen aber wieder die meisten sich auflösten auf die einfache Aufforderung der geistlichen Behörde hin. Gegenwärtig ist Passaglia — gewissermaßen der Abbé Châtel Italiens — mit Hilfe des Ministers Pisanelli, welcher sich durch sein neuliches Rundschreiben über den rituellen Gesang in den Kirchen unsterblich lächerlich gemacht, damit beschäftigt, eine große Gesellschaft des nationalen Klerus zu bilden. Passaglia ist nun seit zwei Jahren Professor der Moral an der Turiner Universität. Am Tage der Gründung seiner Vorlesungen war

der Saal überfüllt; heute hat er drei Hörer! Frankreich. Paris. Über 4000 Männer aus allen Klassen der Pariserwelt haben im Maria-Münster am hohen Donnerstag gemeinsam die hl. Osterkommunion empfangen. Nicht nur in den Kirchen, sondern in den Salons wurden während der Charnwoche geistliche Concerte gegeben. In den Tuilerien führten die Böblinge des Conservatoriums das „Stabat mater“ von Pergolese auf, in der Kapelle der Militärschule wohnte der päpstliche Nuntius einem „Stabat mater“ bei.

Deutschland. „Über den Bart der Geistlichen“ bringt die „Sion“ interessante Abhandlungen, aus welchen hervorgeht, daß das Scheren des Bartes bei den Geistlichen der christlichen Kirche Sitte war, bevor dasselbe bei den Weltkindern zur Mode wurde.

Bayern. München. Über die hl. Osterzeit waren zwei für die Rotvikirche in Baden-Baden bestimmte Fenster, deren Gemälde die Geburt Christi und die Auferstehung darstellen, im Atelier des Hrn. Glasmaler F. Eggert ausgestellt. (M. Sb.)

Nassau. Das Herzogthum Nassau zählt heute 211,083 katholische Einwohner, der protestantischen sind es nur um 26,000 mehr. Fügen wir hinzu, daß vor 45 Jahren die Katholiken nur ein Drittheil der Bevölkerung ausmachten, so sieht man das gesegnete Wachsthum der katholischen Kirche.

Irland. Die Lage dieses katholischen Volkes ist herzzerreißend. Seit 15 Jahren sind aus religiösem Druck und leiblicher Notth nicht weniger als 2,280,600 Personen ausgewandert. — Während in England in den letzten 9 Jahren die Steuern nur um 29 Proc. gestiegen, gingen sie in Irland bis zur Höhe von 84! — Seit 20 Jahren hat Irland gegen 2 1/2 Millionen Einwohner Abnahme. — In 10 Jahren allein starben 22,700 Menschen den Hungertod! (Sion.)

Polen. Russland's Sünden gegen die katholische Kirche. Obwohl sich die russische Regierung nach der Theilung Polens im Jahr 1793 verpflichtete, in

den polnischen Landen das Recht und Vermögen der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten, hatte doch bereits nach drei Jahren die unirte katholische Kirche daselbst in Folge der furchtbaren Verdrüfung 9300 Pfarrreien, 150 Klöster und etwa 8 Millionen Gläubige verloren. In den vierziger Jahren wurde die katholisch-unirte Kirche in jenen Provinzen für aufgelöst erklärt, und weitere 2 Millionen Menschen der katholischen Kirche entrissen. Die glaubenstreuen Priester wurden gewaltsam entfernt, in russische Klöster eingesperrt und daselbst als Holzhauer, Wasserräger, Hausknechte verwendet. Um das Volk zum Abfall zu bringen, wendete man Einquartirung und Verbannung an. Als auf diese Weise die unirte katholische Kirche in den russisch-polnischen Provinzen vernichtet war, ging man über den lateinischen Titus her. Zahllose Klöster wurden geschlossen, alles Kirchenvermögen eingezogen, die schönsten Kirchen zum russischen Gottesdienste genommen, Neubauten von katholischen Kirchen nur mit ungeheuren Kosten gestattet. Im eigentlichen Königreich Polen konnte die russische Regierung zwar nicht gar so gewaltsam einschreiten; aber sie bot auch da, wie das „Freiburger katholische Kirchenblatt“ nachweiset, alle Mittel der List auf, um auch hier zum Ziele zu kommen.

St. Peters-Pfennige im J. 1863.  
Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt:  
Fbl. v. Kst. Fr. 40. —  
Übertrag laut Nr. 13 „ 1048. 40

Fr. 1088. 40

### Personal-Chronik.

Ernennungen. [Argau.] Das ländl. Kollegiatstift in Rheinfelden hat zu einem Pfarrer für die Gemeinde Herznach den Hochw. Hrn. Pfarrer Wernle in Leuggern einstimmig gewählt.

[Burg.] Die Gemeinde Menzingen wählte an die Stelle des demissionirenden Hochw. Hrn. Bürcher den Hochw. Hrn. Professor Uhr in Altdorf zum Pfarrhelfer.

[St. Gallen.] Zum Pfarrer von Sargans wurde vom Administrationsrath Hochw. Herr Rector Germanus in Norschach gewählt.

Prüfungen. [Luzern.] Die diejährige geistliche Frühlingsskonkursprüfung aus Kirchenrecht und Pastoral wird den 28. und 29. d. abgehalten.

Offene Correspondenz. Correspondenzen über die Propaganda, das Institut Valdegg, und die Elterliche Gewalt werden verdankt und nächstens benutzt.

### Zu kaufen:

Billig eine schöne, neue, zierliche, 4-stimmige Kirchen-Orgel, vorzüglich für Begleitung des Gesanges, konstruit von Ant. Meier, Orgelbauer in Waltenschwil, Kant. Argau, bei Wohlen.

### Preisermäßigung.

Künftig ist bei Gebr. Karl und Nikolaus Benziger in Einsiedeln und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

### Das neu stereotypirte

### Gesang- und Gebetbuch

für das Volk, enthaltend drei- und vierstimmige Lieder nebst einer Zugabe der gewöhnlichsten, lateinischen Choralgesänge zum öffentlichen Gottesdienste, sammt den gebräuchlichen Andachtsübungen.

Neu umgearbeitet und gesammelt von P. Anselm Schubiger, Kapellmeister des Stifts Einsiedeln.

Vierte, vermehrte Ausgabe, mit 2 feinen Stahlstichen. 8. 376 Seiten, wovon 110 S. Andachtsübungen und 266 S. Lieder mit Noten.

Preis: Fr. 1. 60 Et.

Früher: Fr. 3. 15.

Wo das Gesangbuch noch nicht bekannt ist und die Einführung in Aussicht steht, wird auf Verlangen gern ein Exemplar gratis gesandt.

### Ornaten-Handlung

von

B. JEKER-STEHLY,

Posamentier aus dem Kanton Solothurn, in Bern.

Hält eine schöne Auswahl von den schönsten, weißen Kirchenspielen zu Alben, Überrocken, Altartüchern; fertige Alben, Chorrocke, auch rothe und schwarze Chorrocke für Ministranten; ferner alle Arten Kirchengefäße und Kirchengewänder, als: Kelche, Ciborien, Monstranzen, Messkännchen in fein Silber, versilbert, Zinn und Glas, Traghimmel, Velums, Chormantel, Messgewänder, Ciborien-Mantelchen von Stoff und mit Stickerei z. Zugeleich mache den Tit. H. Kirchen-Vorstehern die Anzeige, daß alle Arten alter Kirchen-Gegenstände, die schadhaft oder zerbrochen sind, in kurzer Zeit von mir hergestellt und bestens reparirt werden.